

Redaktioneller Teil

Steuer-, sozial- und wirtschaftspolitisches Notrecht.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge - Leipzig.

Sowohl der Reichshaushalt wie die Etats der Länder und Gemeinden sind seit langem schwer notleidend. Die politischen Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß es bis heute noch nicht gelungen ist, die Etats nicht nur in ein formelles, sondern in ein wirkliches Gleichgewicht zu bringen und auch für die öffentliche Wirtschaft dem Grundsatz zum Siege zu verhelfen, der für jeden Privatmann eine Selbstverständlichkeit ist, daß sich die Ausgaben nach den Einnahmen richten müssen. Die Ausgabensteigerung in den letzten zehn Jahren ist geradezu ungeheuerlich, bedingt durch schwere organische Fehler in der Struktur unseres Staatsgebäudes, dem aufgeblähten Verwaltungsapparat und dem nach politischen Gesichtspunkten orientierten Pründenwesen als Gegensatz zu einer nur als bolschewistisch zu bezeichnenden steuerlichen Raubbaupolitik. Gegenüber diesen Lebensfragen der Nation hat das parlamentarische Instrument bisher vollkommen versagt. Denn es ist eine Bankrotterklärung des Parlamentarismus, wenn einschneidende steuer- und wirtschaftspolitische Maßnahmen von der Reichsregierung im Notverordnungswege getroffen werden müssen, um die öffentliche Bankrotterklärung zu vermeiden. Selbstverständlich ist es ein ungesunder Zustand, daß über diesem umfangreichen und detaillierten Notverordnungswerke von vornherein der große Unsicherheitsfaktor schwebt, der darin besteht, daß heute noch kein Mensch weiß, wie der neue Reichstag sich zu diesen Dingen einstellen wird. Gewiß ist nur, daß bis zu seinem Zusammentritt wiederum ein Defizit im Reichshaushalt vorhanden sein wird, dessen notwendige Deckung alle Wünsche nach Steuerabbau als Schimäre erscheinen lassen wird. Schon heute ist bereits ein Defizit von etwa 200 Millionen Mark nach den Angaben des Reichsfinanzministers festzustellen, und wenn die Arbeitslosenziffer im Winter wieder steigt, werden die Zuschüsse der Reichskasse zur Arbeitslosenversicherung alles bisher Dagewesene übersteigen und auch die sorgsamsten Pläne zur Ausbalancierung des Etats vereiteln. Es ist ein geradezu grotesker Zustand, daß beispielsweise heute noch die Gewerkschaften risikolose Lohnpolitik treiben können, indem sie unter allen Umständen an dem bisherigen Tarifniveau festhalten und die Unterstützung ihrer dadurch arbeitslos werdenden Mitglieder nicht etwa aus eigenen Mitteln bestreiten, sondern der Arbeitslosenversicherung, also der Gesamtheit der Steuerpflichtigen überlassen. Müssen wirklich immer noch mehr Betriebe zusammenbrechen, um der Allgemeinheit die Augen darüber zu öffnen, daß es weder mit der bisherigen Steuer- noch der bisherigen Sozialpolitik, insbesondere auf lohnpolitischem Gebiete, so weitergehen kann! Daß der Tariffatismus kein Allheilmittel darstellt, sollte zumindest der großen Masse der arbeitslosen Arbeitnehmer klar werden, für die es wahrhaftig besser wäre, wenn sie zwar unter Tariflohn, aber doch zu wesentlich besseren Bedingungen, als wie sie naturgemäß die Arbeitslosenversicherung gewähren kann, arbeiten könnten. Vor allen Dingen wären auf diese Weise die ungeheuren psychologischen

Gefahrenquellen einer anhaltenden Arbeitslosigkeit, die für jeden, auch für den willensstärksten Menschen bestehen, beseitigt. Zehn Jahre staatliche und parteipolitische Mißwirtschaft haben das unmöglich scheinende fertig gebracht, aus dem fleißigsten Volke der Erde Menschen zu machen, in denen jede, auch die geringste Unternehmungslust vollständig ertötet ist. Keine Wirtschaft aber kann ohne die private Unternehmerinitiative bestehen, und deshalb kann man nur mit großem Bedenken alle weiteren Experimente auf steuer- und wirtschaftspolitischem Gebiete verfolgen, für die zweifellos ein äußerer Zwang in den immer spärlicher rinnenden Einnahmequellen des Staates besteht, dem nur durch ebenso drakonische und rücksichtslose Sparmaßnahmen auf allen Gebieten begegnet werden kann.

Es ist verständlich, daß der Kaufmann in dem Augenblick, da er von schwersten Sorgen für die Zukunft seines Betriebes belastet ist, wenig Reigung verspürt, sich mit neuen Steuervorschriften zu befassen, von denen noch nicht einmal feststeht, ob sie im Endergebnis überhaupt zur Durchführung gelangen, sofern das ganze Notverordnungswerk durch den Reichstag wieder aufgehoben werden sollte. Trotzdem bleibt mit Rücksicht auf die nahen Fälligkeitstermine dieser neuen Steuern, die zunächst in der Hauptsache einmaligen Charakter tragen sollen, nichts anderes übrig, als sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen, wozu die nachstehenden Ausführungen dienen sollen.

Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 31 Seite 311 ff. ist die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung veröffentlicht worden. Das Verordnungswerk zerfällt in mehrere Abschnitte, die sich wie folgt gliedern:

A. Deckungsmaßnahmen für den Reichshaushalt 1930.

Um den sich aus der schlechten Wirtschaftslage im ordentlichen Reichshaushalt ergebenden erheblichen Fehlbetrag zu decken, sind bis zum 31. März 1931 befristete Notmaßnahmen getroffen worden. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgendes:

I. Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 Reichsmark.

Dieser Zuschlag wird von allen einkommensteuerpflichtigen Personen erhoben, die im Jahre 1929 wegen eines Einkommens von mehr als 8000 Reichsmark zu veranlagen waren. Der Zuschlag beträgt 5 v. H. der auf volle Reichsmark nach unten abgerundeten Einkommensteuerschuld für den Steuerabschnitt 1929, d. i. die Steuerschuld, die sich vor Abzug der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge vom Arbeitslohn und Kapitalertrag ergibt. Der Zuschlag ist in zwei gleichen Beträgen am 10. Oktober 1930 und am 10. Januar 1931 zu entrichten.

II. Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen.

1. Der Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen wird von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens erhoben.